

58.1. - 58.7.

VII

G.Z. U XII 150/26

das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Georg E n g l ä n d e r ,

durch:

Beschuldigter: Dr. Fritz K a u f m a n n ,

wegen § 45 Urh.Ges. 1 fach



A n t r a g .

Es wiederholt sich die in allen Untersuchungen gegen Redakteure der „Stunde“ erfahrungsgemäss immer wieder auftretende Tatsache, dass Zeugen ihre Aussage unter allen möglichen Vorwänden hinauszuziehen oder zu vereiteln suchen. Der Zeuge Felix S a l t e n , der nach seiner eigenen Angabe vor kurzem auf drei Wochen nach Berlin verreisen konnte, der noch in der vorigen Woche Theatervorstellungen besuchte und Kritiken darüber schrieb, in der Nacht vom 21. auf den 22. November 1926 einem „Gulaschfest“ bei Herrn Reinhardt beiwohnte und in dieser Funktion in der „Stunde“ fotografiert wurde, soll jetzt so schwer erkrankt sein, dass seine Zeugenaussage als nicht statthaft erklärt wird.

Nun wäre im allgemeinen gegen eine Hinausschiebung der Zeugenaussage gar nichts einzuwenden, da sie ja nicht verloren gehen kann. Im vorliegenden Fall aber, da die Verjährungszeit am 18. Dezember 1926 abläuft, würde das Hinausschieben der Zeugenaussage vielleicht einer Vereitelung meines Klagerechtes gleichkommen, weil ja möglicherweise der Täter in der Zwischenzeit keine weiteren strafbaren Handlungen begangen haben konnte, was allerdings bei einem Redakteur der „Stunde“ immerhin als unwahrscheinlich anzunehmen ist. Es ist daher wohl notwendig, die Zeugenaussage des Herrn Felix Salten nur dann aufzuschieben, wenn die Erkrankung eine derartige ist, dass selbst eine so geringfügige Aussage, die so ungeeignet ist, den zu Vernehmenden in Aufregung zu versetzen, den Gesundheitszustand des Herrn Salten gefährden könnte. Denn es ist

VII

G.Z. U XII 150/26

das



Regenfaub:

Aufgabefchein.

Dr.

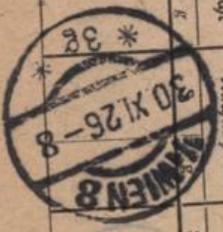
230

an *Dr. Straßer, Genick*

in

Beförderer
Datum:

Wert		Gewicht		Machnahme	Gebühr	
S	R	kg	k		S	R



157

27



VII

G.Z. U XII 150/26

das

wirklich gar nicht einzusehen, welche Aufregungen für Herrn Salten dadurch entstehen sollten, dass er sein Nationale angibt und darüber aussagt, ob der abgedruckte Brief an ihn gerichtet war und wem von der „ Stunde " er ihn überlassen hat. Damit übrigens die Aufregung des Herrn Salten noch geringer wird, erkläre ich hiemit auf jedes Klagsrecht gegen Herrn Salten zu verzichten, selbst wenn er an der Veröffentlichung in der „ Stunde " teilgenommen hat.

Ich beantrage daher die amtsärztliche Untersuchung des Herrn Felix S a l t e n über seine Vernehmungsfähigkeit; dieser möge auch darüber aussagen, ob die Vernehmung des Herrn Salten in seiner Wohnung möglich ist und ich beantrage für den Fall dieser Möglichkeit und seiner Unfähigkeit vor Gericht zu erscheinen, die Vernehmung des Herrn Felix Salten in seiner Wohnung.

Georg E n g l ä n d e r .

Dr. Karlmann - Dr. Karlmann

exp. 10. Nov. 1932.

U XII 159/26
26

Jahr Felix Salten, Aufsichtsteller XVIII.
Kottagegasse 37, leidet an chronischer Bronchial-
katarrh mit Lungenemphysem. Gegenwärtig
besteht eine akute Lungentuberkulose dieses Zu-
standes. Eine Stützkraft mit diabetisch-
glykämischer Grundtönung kompliziert die Ge-
krankung, so dass für den Patienten sofort
Ruhe und Nahrung strengstens notwendig ist.
Für Kopfsachen als Zunge vor Gericht
muss sich dem vorher Gesagten bezüglich
jedes dieser als nicht prüfbar erklärt
werden.

Zürich, am 25. November 1926

Hofrat Dr. G. Kohler in u.
XIX. Lammstrasse 30.

V

25. XI. 26

Herrn Emil Karger (Kalt. Dr. Felix Kretler) nachfolgend
durch Ausschreiben des Jy. Felix Salten der unser
Wittibly. seiner Gestirn mit Fieber zu dem
Wagt. Es nimmt zur Krankheit, dass der E.V.
Tgr. auf 27. XI. 1^o vor. verlegt wird in
unterstützt der Verpändy. der Zünge.

Emil Karger



Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt 21. Okt 1926

U. XII 159/26
22

Wien, 20. Oktober 1926.

Verständliches Strafbezirksgericht I
Wien.

Ihre Vorbestimmung in der Sache
Gross Engländer gegen Dr. Fritz Kaufmann
mangelt nicht zwingen zu verurteilen,
sicher ist jedoch nicht verurteilen.

Es ist mangels Beweises ist es
mir leider unmöglich dieser Zwangs-
verurteilung Folge zu leisten. Ich bitte
Ihr verehrliche Hauptzweckgericht mein
Glaubworte für die Unschuldigen
zu erlassen.

Justizamtsschreiber
Felix Salten m. p.

L.

Laden nicht zwingen p. 28./X. 10^h
Felix Salten, 21./X. 26

Fr

Lücke



I

U XII 159/26

2

Zugzwangsrechnung.
Krafterrichtsgericht I. Wien
am 16. Juli 1926 Beginn 10 Uhr 15 Min.
Ende 10 „ 25 „

Gegenseitig:

Richter: O. v. G. R. Fuchs

Schriftführer: Dr. Löwenfeld

Hauptzeuge:

gegen imbrk. Leiter

Dr. Paul Stefan

47 J. Brunn

n.-kath. verh.

Redakteur der „Stunde“ u. „Bühne“

VIII. Hammerlingplatz 7.

Der jungen Angelegenheit mit
Karl Kraus habe ich formel, zumal ich
jungfräulich Kritik kritiker bin u. mich
kann internen Redaktionsdienst
habe, sondern mir einzelne Leitungen
(insbes. Kritiken) beistimmen. Mir ist
nicht bekannt, was der Herr Josef Peter
Altenbergs der „Stunde“ zur Ver-
fugung gestellt hat, ebenso wenig,
was der betreffende Artikel ge-
sehen hat. Ich halte mich überfrüht
an der jungen Angelegenheit der
„Stunde“ mit Karl Kraus vollkommen fern.

Dr. Paul Stefan m. g.

II

U XII 159/26

3

Zeugenvernehmung

Strafserienkammergericht I. Wien

am 16. Juli 1926 Beginn: 10 Uhr 45 Min.

Ende: 10 " 50 "

Hans Liebstückel

54 J. Wien

n. k. v.

Chefredakteur der „Revue“

IV. Mühlgasse 9.

Sie fallen mir sehr fallen
in den Redaktionsräumen der
„Stunde“ und in. war mit der rein
redaktionellen Gestaltung des „Stückel“
mir in Verbindung. Sie war immer
sorgfältig, gründlich im redaktionellen
Teil des „Stückel“ mitzuverarbeiten. Mir
ist nicht bekannt, was der „Stunde“
den Brief zur Verfügung stellen;
ich kann mich nicht erinnern, was
den Artikel betrifft. Sie ist Journal-
kritiker hin, fand ich meine Beiträge
günstig durch einen Hinweis in
der Redaktion in. Kommen mir
fallen persönlich dankbar.

Hans Liebstückel u. p.

U VII 159/26
7

Luzernerrechnung

23. Juli 1926 Luzern 9h30' Ende 9h40'
 Ludwig Hoffmann, 24. J. Wien
 r. k., l., Redaktor der „Stunde“ u. „Bühne“
 VIII. Lantergasse 56.

Ich habe die Zeitung der Silber-
 redaktion der „Stunde“ u. der „Bühne“.
 Ich besitze nur selten Artikel für beide
 Blätter, aber meist nur geistliche Artikel oder
 Duelle. Mir ist nicht bekannt, was Sie
 gegenständlichen Brief der „Stunde“ über-
 gab, was der Artikel geschrieben hat,
 kann ich ebenfalls nicht sagen, Sie
 ich ist nicht einmal wird dem Nil so
 fassen kann. Ich habe den Brief im
 Klischee gegeben; ich kann mich nicht er-
 innern, was ich mir übergeben hat.
 Es war möglicherweise einer der Gelehrten-
 säure oder der neuesten Redaktor. Ich habe
 ihn dem zum Klischieren gegeben u. mich
 einigen Stunden das fertige Klischee in
 die Presse gegeben. Die Silberredaktion, was
 ich ständig verbleibt, ist von den übrigen Re-
 daktionsmännern ziemlich getrennt, sie be-
 findet sich in einem anderen Stockwerk. Der
 zum Klischieren bestimmten Brief kann mir mög-
 licherweise noch der Redaktionsfaktor
 übergeben haben. Ludwig Hoffmann u. p.

~~XII~~

XII

U XII 15, 9/26

32

Mien, 14. XII 26.

Gernheit Sr. Liegn. Seiger für Sr. Felice Roesler (Lb. 10. XII 25)

und gibt bekannt, dass die am heutigen Tage zugestellte
Ladung als fenge Herrn Felon Gallen nicht mehr bekannt
gegeben werden konnte, da dieser laut telephon. Ver-
ständigung seines Lohnes verweist ist, unbekannt wohin,
Sr. Seiger nimmt zugleich zur Kenntnis, dass Felice
Gallen seitens des Gerichts am 16. XII. 1/26 nur ja voran
in seiner Wohnung (Lottages 37) genommen werden
wird und erklärt hieson die Angehörigen des
Fengen zu verständigen

Friede imp.


XI

An Felon Gallen am 14/12. 26. u. u. f. u. a.

d.

sekret

An Herrn Felon Gallen Lehrstaller
Wien XII Lottages 37

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass die Tagsatzung
an Ihren E. V. als fenge für den 16. XII. 1/26 voran
in Ihrer Wohnung angesetzt wird.

14. 12. 26

F.



2/

Jul 24 1874

10

X

U. M. 159/26

31.

Arztärztliches Zeugnis

Schriftsteller Felix Salten SM Cottagegasse 37
 wurde von mir am 4. Sez. 1926 um 12^h abends
 in einem Zustande angetroffen, welche eine
 etwa 1/2 stündige Vernehmung in seiner Wohnung
 als durchaus zulässig erscheinen lässt.

Bez. Pol. Kom.

Wahrung

andererl. Vorteile

amtsort.

Wien, am 4. September 1926.

M.

IX

das Polizeikommissariat

Wahrung.

Ich ersuche nun arztärztliche Feststellung, ob der
 Schriftsteller Felix Salten SM, Cottagegasse 37 derzeit erkrankt
 ist, dass er nicht vernunftfähig ist. (allenfalls auch
wohl in seiner Wohnung.) Es handelt sich um eine
 vorwiegend mit keinerlei Aufregungen verbundene
 Vermutung als Ferse, die in einer 1/4 - 1/2 Stunde
 beendet sein dürfte.

Laut Privatärztlichen Zeugnis besteht bei dem Genannten
 dzt. (25. II, 1926) eine akute Exacerbation eines chronischen
 Bronchialkataraks mit Lungenemphysem, kompliziert
 durch eine Blutkrankheit auf diätetisch-gerichtlicher
 Grundlage.

Ich ersuche wegen ganz besonderer Wichtigkeit
 um gef. sofortige Vernahme der ärztlichen Untersuchung.

Prof. Dr. G. I. in Wien
 Gerichts-Komplex 10
 Wien am 1/IX 1926

Dr. Trjedl

Bez. Pol. Kom.

Wahrung

4. IX 1926

Rh. 212, Vorl.



XIII

U. XII 159/26
33

A. V. vom 16. XII 1926

Um 9^h vorm. besibt sich der Erhebungsdirektor mit dem Schriftföhren in das Haus Nr. XIII Cottagegasse 37 woselbst er von der Hausgehilfin Josefine Wlk., Hausgehilfin des fengen Falten empfangen wird in die Wohnung geföhrt wird.

Es sind weder der fenge noch seine Angehörigen anzutreffen, die Hausgehilfin gibt bekannt, dass der fenge Felix Falten das letzte Mal, Donnerstag den 14. XII 1926 bis 8^h früh hier in der Wohnung anwesend war, dann in die Stadt gefahren sei. Seine Gattin sei ihm dann in die Stadt nachgefahren, habe Resentens, schein mitgenommen, sei der fenge sei dann gläublich Mittag abgereist, wohin unbekannt, Gestern sei er nicht mehr in der Wohnung gewesen.

Trysen.

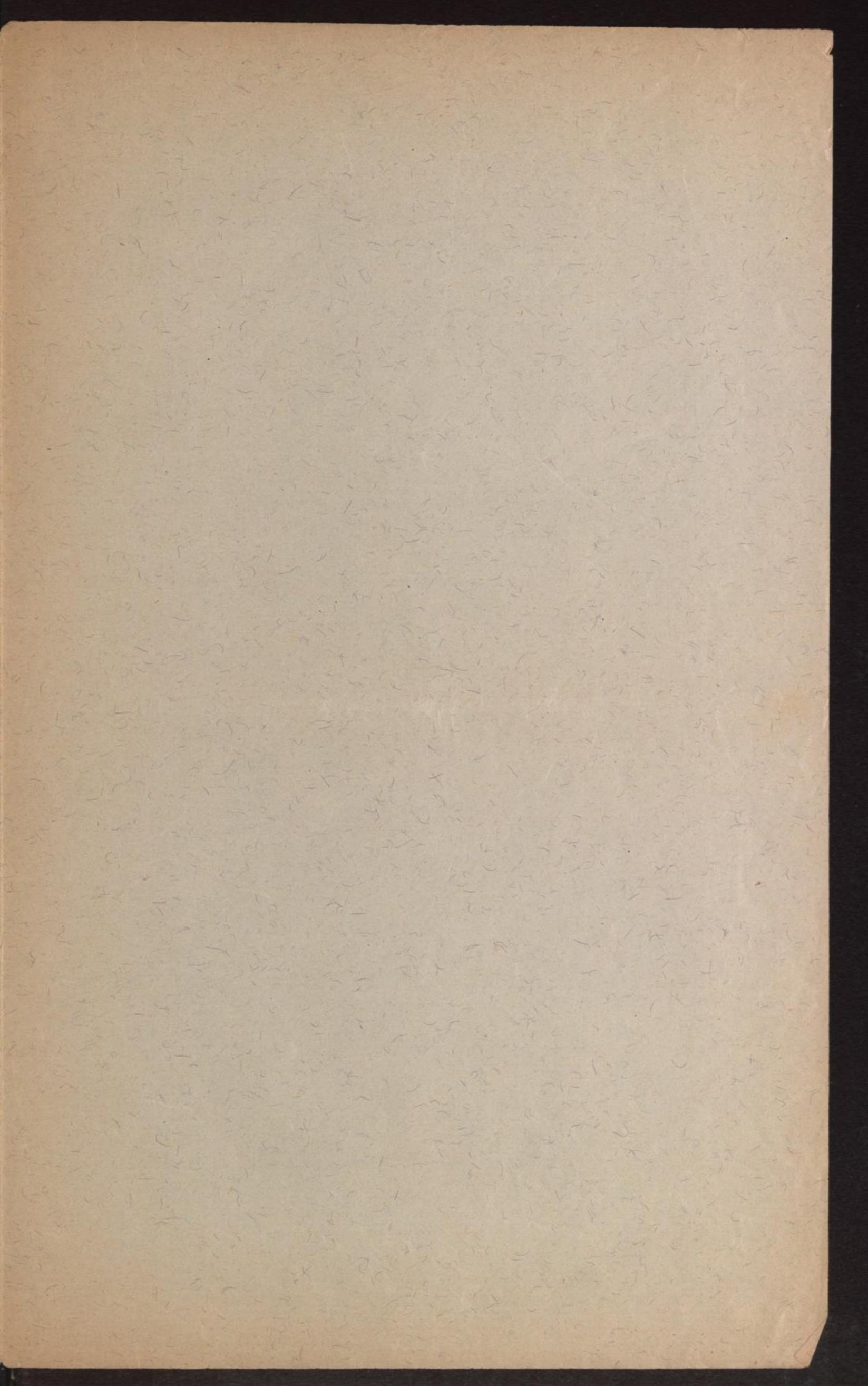
XIV

Ans.

zu. PAV H. Larnet wird lt. mindl. Ankündg vom 16. XII. 26 vorm. by dem Akt einsehen u. das Abschlussdekret entgegen nehmen

F.







VIII

G. Z. U XII 159/26

An das

Strafbezirksgericht I in Wien
H. Schützengasse Nr. 1

2. DEZ 1926

Strafbezirksgericht I
Beilage

W I E N .

Privatankläger: Georg Engländer,
durch:

Beschuldigter: Dr. Fritz Kaufmann,

wegen § 45 Urh. Ges.

1 fach

1 Beilage

Ergänzung des Antrages vom 30. November 1926.

1. - 4
Beilg. - 10

Zu dem Antrag vom 30. XI. 1926, mit welchem ich die amtsärztliche Untersuchung des Herrn Felix S a l t e n erbeten habe, lege ich die Nr. 22.346 der „Neuen Freien Presse“ vom 30. November 1926 vor, welche eine Feuilletonkritik der im Theater in der Josefstadt am 27. November 1926 stattgefundenen Premiere des Stückes „Viktoria“ von Herrn Felix Salten enthält. Es geht daraus hervor, dass Herr Salten an demselben Tag, an welchem sein Fernbleiben als Zeuge mit fieberhaften Erscheinungen entschuldigt wurde, ins Theater gehen und über seinen Besuch schreiben konnte. Ich überlasse es der Beurteilung des Gerichtes, ob mit Rücksicht darauf die amtsärztliche Untersuchung überhaupt noch für notwendig befunden wird oder ob nicht sofort mit Zwangsmassregeln gegen diesen Zeugen vorzugehen ist.

Georg E n g l ä n d e r .

Betrifft: Engländer - „Stunde“
expediert am 1. Dezember 1926.

2. Dez. 1926

XIV
U XII 159/26

Strafbezirksgericht I in Wien
H. Schiffamtgasse Nr. 1

An das **Eingelangt am 29. DEZ. 1926** Uhr Min
_____ **fach, mit** _____ **Beilagen**
_____ **Replik**

Strafbezirksgericht I

in Wien.

Privatankläger: Georg Engländer,

durch:

Beschuldigter: Dr. Fritz Kaufmann,

wegen § 45 Urheberrechtsgesetz.

1 fach

2 Beilagen

Bekanntgabe der Rückkehr des Zeugen Felix Salten.

H. J. -
L. R. Zeit. je 10g = 10g

Ich gebe bekannt, dass der Zeuge Felix Salten bereits zurückgekehrt ist und in der Nr. von 19. Dez. 1926 der "Neuen Freien Presse" einen Artikel, datiert, Wien 19. Dez. 1926 "Erinnerungen an Popper - Lynkeus" und in der Nr. vom 22. XII. 26 eine Kritik über die Aufführung von Gogol's "Revisor" im Theater in der Josefstadt, veröffentlicht hat.

Der Einfachheit halber wiederhole und ergänze ich meinen Antrag bezüglich der an den Zeugen zu stellenden Fragen.

Der Zeuge ist zu befragen:

- 1.) Ob der veröffentlichte Briefteil in einem an ihn gerichteten Brief enthalten war.
- 2.) Wann er diesen Brief erhalten hat und welches Datum derselbe trägt.
- 3.) Ob sich der Brief noch in seinem Besitz befindet und wem er denselben übergeben hat, insbes. welchem Redakteur oder Mitarbeiter der "Stunde" er denselben überlassen hat.
- 4.) Mit welchen Redakteuren der "Stunde" er befreundet war insbes. ob es richtig ist, dass er mit Herrn Bekassy, dem Herausgeber der "Stunde" an Jagden und Festgelagen teilgenommen hat.

Georg Engländer.



Engländer & Kunde

29. 7. 1926



Zeugenvernehmung.

Strafbezirksgericht I Wien

am 15. I. 1927

Beginn 10 Uhr

Gegenwärtig

Richter: L.G.R. Dr. Fryda

Schriftführer: Dr. Eisenstein

Strafsache:

gegen Dr. Fritz Kaufmann

u.u.T.

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, dass er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zunahme: Felix Salten
2. Alter: 6./9. 1869
3. Geburtsort: Budapest
4. Glaubensbekenntnis: mos.
5. Familienstand: verh.
6. Beschäftigung: Schriftsteller
7. Wohnort: XVIII. Cottageg. 37
8. Verhältnis zu den Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: n.v.

Der in der „Stunde“ vom 18.XII. 1925 in Faksimile veröffentlichte Brief stammt aus meinem Besitz, in dem sich der Brief auch heute noch befindet.

Den betreffenden Brief hat Peter Altenberg an mich gerichtet. Wann dies war, kann ich nicht genau angeben, es dürfte einige Jahre vor Beginn des Weltkrieges gewesen sein. Der Brief dürfte, wie ich glaube, undatiert sein, so dass man auch aus der Einsichtnahme in denselben das Datum nicht genau feststellen könnte.

Den Brief habe ich seinerzeit dem ehemaligen Herausgeber der „Stunde“, Emmerich Bekessy, auf sein dringendes Bitten zur Verfügung gestellt. Ob das Recht zur Veröffentlichung inbegriffen war, kann ich mich nicht erinnern, jedenfalls war ich aber mit der geschehenen Veröffentlichung durchaus einverstanden. Die Überlassung des Briefes fand statt einige Zeit vor der Veröffentlichung, wie lange vorher, ob einige Wochen oder Monate, kann ich nicht erinnern. Ich habe den Brief auf mein Verlangen 1 oder 2 Tage nach der Überlassung zurückerhalten.

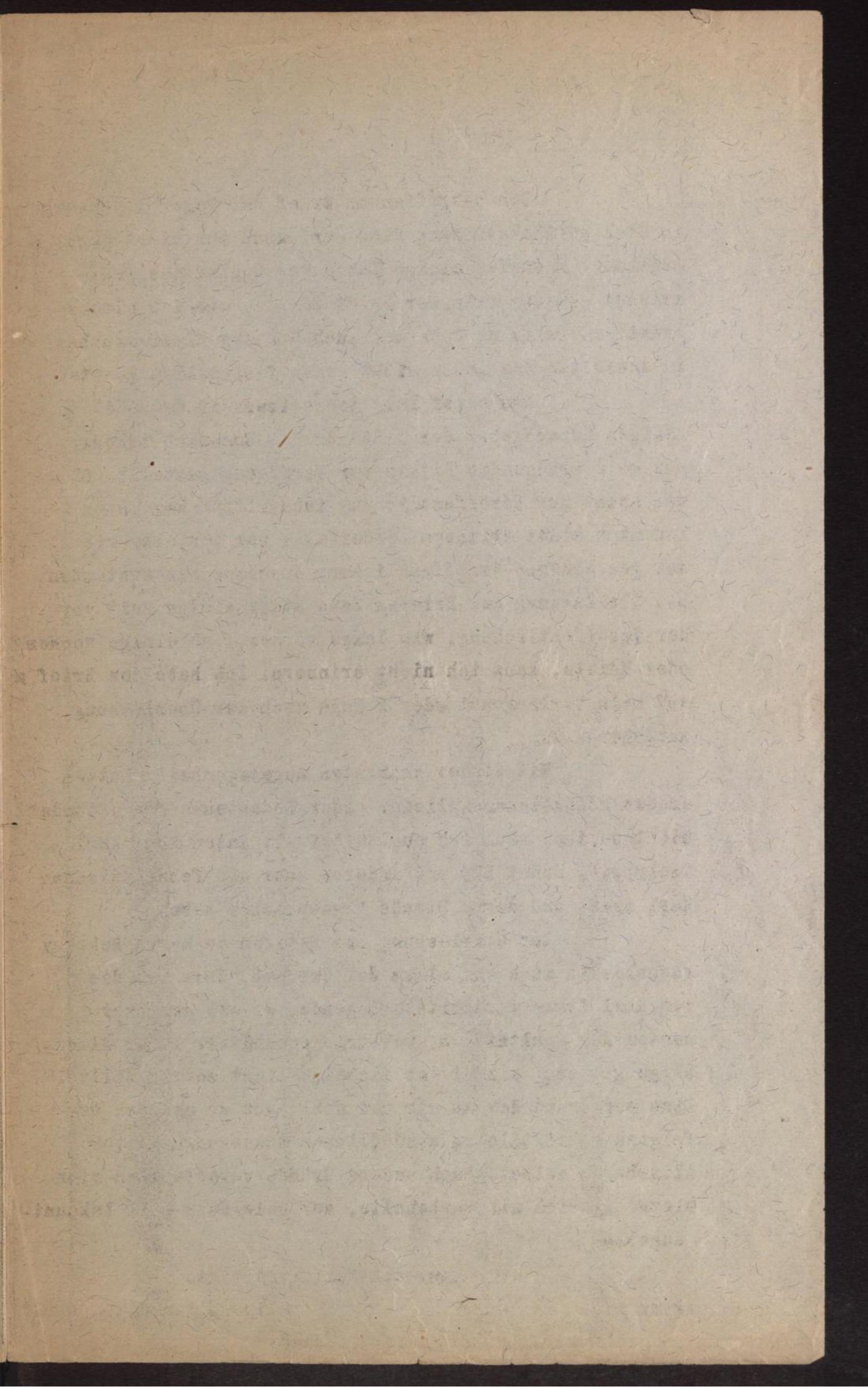
Mit dieser konkreten Angelegenheit hatten andere Redaktionsmitglieder oder Redakteure der „Stunde“ nichts zu tun, wenn ich auch öfter mit Anton Kuh, Karl Tschuppik, Ernst Ely und anderen über die Fehde zwischen Karl Kraus und der „Stunde“ gesprochen habe.

Zur Überlassung des Briefes an Herrn Bekessy veranlasste mich vor allem der Umstand, dass ich die von Karl Kraus verbreitete Legende, er sei gewissermaßen der Wohltäter u. verehrte Beschützer Peter Altenbergs gewesen, einmal ins richtige Licht setzen wollte. Dies auf Grund der zu mir und wohl auch zu anderen erfolgten schriftlichen u. mündlichen Äusserungen Peter Altenbergs selbst. Auch andere Gründe veranlassten mich hiezu, die ich mir vorbehalte, zur gelegenen Zeit bekanntzugeben.

Laut diktiert, gefertigt.

Fryda m.p.

Felix Salten m.p.







U XII 159/26

Öffentliche Hauptverhandlung

Strafbezirksgericht I in Wien am 25. März 1927

Beginn 10 Uhr 10 Min.

Gegenwärtig:

Richter: L.G.R. Dr. Fryda Schriftführer: Dr. Schaginger

Privatankläger: Georg Engländer n.e.

Sein Vertreter Dr. Oskar Samek v.a.

Verteidiger Dr. Friedrich Schnepf,

IX. Porzellangasse Nr. 22a mündl. Bevollm.

Dr. Fritz Kaufmann, Gen. O.N. 17, letzte Strafe beim
L.G.R. I in Strafsachen, Vr. VI
4093/26 zu 300.-S Geldstrafe rechts-
kräftig verurteilt. P.A.V. erklärt
dies für richtig. - - -

Ich war verantwortlicher Redakteur der
„ Stunde " zur Zeit der „ Stunde " - Publikation des
Briefes. In dieser „ Stunde " ist der Brief Peter Al-
tenbergs abgedruckt. - - -

Die Legitimation des P.A. zur Klage als Erbe des „ Peter
Altenberg " wird nicht bestritten. - - -

Ich bekenne mich nicht schuldig, ganz abge-
sehen davon, dass ich der Meinung bin, dass die Verge-
wässerung, ob zum Abdruck eines Briefes die Zustimmung
des Verfassers oder seines Erben vorliegt, nach meiner

Meinung nicht in den Pflichtenkreis des verantwortlichen Redakteurs gehört. -

Ich habe den Artikel nicht gelesen und auch nicht an dessen Veröffentlichung mitgewirkt. -

Auf Antrag des P.A.V. wird dem Beschuldigten seine Verantwortung O.N. 17 vorgehalten (- „ es ist richtig, dass ich den Artikel gelesen habe ").

Daraufhin sagt der Beschuldigte:

Meine damalige Aussage ist irrig. Ich habe den Artikel bestimmt nicht gelesen. -

Ich kenne Salten nicht und habe nie mit ihm gesprochen. -
Aus dem Akte erst erfuhr ich, dass Salten dem Bekessy Material gegen Karl Kraus zur Verfügung gestellt haben soll. -

Ich bestreite, dass eine Verletzung des Urheberrechtes vorliegt. Die näheren Rechtsausführungen darüber überlasse ich meinem Anwalt. -

Ich berufe mich auf die Zeugenschaft des Felix Salten darüber, dass ein rücksichtswürdiges Interesse zur Publikation vorliegt. Das Interesse lag darin, alles, was gegen Karl Kraus vorzubringen war, vorzubringen. Der Kampf gegen die „ Stunde " wurde von Kraus in einer solchen Art und Weise geführt, dass es als ein berücksichtigungswertes Interesse angesehen werden muss, wenn ein Dokument eines Dritten vorliegt, durch das die Motive des Kraus in ein anderes Licht gerückt werden konnten, als das ist, in das Kraus seine Motive rückt; - - - ich beantrage darüber Felix Salten als Zeugen zu vernehmen.

Auf Antrag des P.A.V. wird aus dem Heft 58 der „ Bühne “
der Artikel, Seite 8 verlesen.

Der Beschuldigte gibt darauf an: Ich habe Peter Altenberg
nie gekannt. Ich habe nicht gewusst, dass seine Cha-
racterschilderungen momentane Impressionen sind. Ebenso
weiss ich nicht, dass Peter Altenberg in der letzten
Zeit seines Lebens in einer Nervenheilanstalt war. -
Verlesen wird das Impressum der Nr. 834 der „ Stunde “
vom 18./12. 1925.

Der P.A.V. beantragt, die auf Bl.Z. 51 angeführten Zeugen
zur Dartuung des Umstandes (insbes. durch die Aussage
Saltens)einzuvernehmen, dass der Besch. nicht nur von
dem Kampf zwischen „ Stunde “ und Kraus, sondern auch
von der Publikation Kenntnis hatte.

Beeßchluss: auf Ablehnung aller beantragten Zeugen wegen
Unerheblichkeit, da die Aussagen der vom
P.A. geführten Zeugen bereits vorliegen
und daraus über die Frage der Täterschaft
nichts zu entnehmen und kein Grund für die
Annahme vorliegt, dass die Zeugen bei E.V.
in der Hauptverhandlung anders aussagen würden,
die vom Besch. geführten Zeugen aus rechtlichen
Gründen unerheblich erscheinen.

Beweisverfahren geschlossen. - - -

Der Ankläger beantragt Bestrafung des Beschuldigten
gemäss § 45/4 Urh.Ges. und Veröffentlichung des Er-
kenntnisses in der „ Stunde “ gemäss § 24 Urh.Gess und
Verfall der Druckschrift. - - -

Der Richter verkündet das Urteil samt Gründen. - - -

Nach der Rechtsmittelbelehrung erklärt der Besch.
Berufung pcto. Schuld und Nichtigkeit anzumelden
und bittet um Urteilsabschrift an den Verteidiger. -
Der P.A.V. gibt keine Erklärung ab. - - -

Schluss 11 Uhr

S 5.- Urteils-

" 2.- Verhandlungs - Stempel

Fryda m.p.

Dr.Schaginger m.p.



XVII

Abschrift.



U XII 159/26

Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in Wien hat heute in Gegenwart des Dr. Oskar Samek als Vertreters des P.A. Georg Engländer des Angeklagten Dr. Fritz Kaufmann und des Verteidigers Dr. Friedrich Schnepf über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen Dr. Fritz Kaufmann, 16. VIII. 1896 geb., verh., Redakteur, wegen der Übertretung des § 45/4 Urh.Ges. erhoben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung, Urteilsveröffentlichung und Erkenntnis auf Verfall der betreffenden Nummern der „Stunde“ zu Recht erkannt: Dr. Fritz Kaufmann ist schuldig, als verantwortlicher Redakteur der „Stunde“ einen Brief des Richard Engländer (Peter Altenberg) ohne Zustimmung des Georg Engländer als Erben des verstorbenen Verfassers in der Nummer 834 des 3. Jahrganges der Zeitung „Die Stunde“ vom 18. Dezember 1925 veröffentlicht, sohin entgegen der Vorschrift des § 24/2 Urh.Ges. herausgegeben zu haben.

Er hat hiedurch die Übertretung nach § 45/4 Urh.Ges. begangen und wird § 45 Urh.Ges. unter Anwendung des § 265 StP.O. (Urteil des Landesgerichtes I für Strafsachen Vr VI 4093/26 vom 15./I. 1927) zu einer weiteren Geldstrafe von 50.- (fünfzig) S, im N.E. Falle zu 48 Stunden Arrest, sowie gemäss § 389 St.P.O.

zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. - Gemäss § 51 Urh.Ges. wird dem Verletzten, Geörg Engländer die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urtheiles durch Veröffentlichung des Urtheiles (ohne Gründe) in der Zeitung „ Die Stunde „ auf Kosten des Besch. öffentlich bekannt zu machen. - Der weitere Antrag des P.A., den Verfallender bezeichneten Nummer der „ Stunde „ auszusprechen, wird abgewiesen.

G r ü n d e .

Der P.A. erachtet sich dadurch beschwert, dass in der im Urtheilsspruche angeführten Nummer der „ Stunde „ ein von Peter Altenberg, der mit seinem bürgerlichen Namen Richard Engländer hiess, verfasster Brief abgedruckt wurde, ohne dass die Zustimmung des P.A., dessen Eigenschaft als gesetzlicher Erbe des Briefschreibers unbestritten ist, eingeholt worden wäre. (Eine seinerzeitige Zustimmung des Verfassers selbst wird nicht behauptet.) - Der Beschuldigte ist, wie auf Grund seines Geständnisses und des Zeitungsimpressums feststeht, zur Zeit der Publikation verantwortlicher Schriftleiter der „ Stunde „ gewesen. - Er behauptet, dass der Artikel in dessen Kontext der gegenständliche Brief veröffentlicht wurde, ihm nicht zur Kenntnis gekommen sei. - Wenn gleich der Beschuldigte im Vorverfahren die Möglichkeit, den Brief gelesen zu haben, zugab, so kann doch nicht als widerlegt angenommen werden, dass dem nicht so war. - Dessen ungeachtet erscheint der Beschuldigte



aber als verantwortlicher Schriftleiter für die inkriminierte Veröffentlichung, wie die Anklage mit Recht ausführt, verantwortlich und zwar als fahrlässiger Täter (da es in seinen Pflichtenkreis gehört hätte, von dem gegenständlichen Brief Kenntnis zu nehmen und sich zu vergewissern, ob nicht durch die Veröffentlichung eine strafrechtlich zu ahndende Handlung begangen wird.) - dies natürlich unter Voraussetzung, dass objektiv ein gegen das Strafgesetz, hier gegen das Urheberrechtsgesetz, verstossender Tatbestand gegeben ist. - Der Besch. hat dies allerdings bestritten, und zwar hat er novi (2) Einwände geltend gemacht.

Einmal den Einwand, dass der gegenständliche Brief, da kein literarisches Werk, überhaupt nicht urheberrechtlichen Schutz geniessen könne, zweitens, dass die Veröffentlichung gedeckt sei durch ein rücksichtswürdiges Interesse des Veröfentlichers. Letzterer Rechtfertigungsgrund müsse auch dem verantwortlichen Redakteur zugute kommen. Denn wenn gleich der Beschuldigte auf den Standpunkt stehe, dass die Prüfung der Rechtmässigkeit der Publizierung nicht in seinen Pflichtenkreis gehöre, so könne er diesbezüglich doch nicht schlechter gestellt sein als derjenige, der den Brief bewusst veröffentlicht hat.

Beide Einwände erscheinen nicht gerechtfertigt.

Es lässt sich keineswegs behaupten, dass alle Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes rein urheberrechtlichen Charakter tragen. Es sei nur auf die Bestimmung des § 22 Urh.Ges. verwiesen, welche nach übereinstim-

mender Ansicht der Theorie eine *lex fugitiva* ist und den Titel oder die äussere Erscheinung eines Werkes schützt, obwohl diese beiden Schutzobjekte gewiss keine Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind. Nun sagt aber der Motivenbericht zur Vorlage der Staatsregierung, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. 197 zu § 24/2 des Entwurfes (Seite 22) ganz ausdrücklich, dass es sich um Aufrechterhaltung eines blossen Persönlichkeitsrechtes und eine Schutzbestimmung handle, die jeden beliebigen Brief betreffe, sonach überhaupt keine urheberrechtliche Bestimmung darstellt. Ganz konform spricht der Bericht des Justizausschusses, Seite 4, Beilagen 912, dass der Gedanke des Gesetzes des Persönlichkeitsrechtes im § 24/2 Urh.Ges. verwirklicht werden soll. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass nach der Absicht des Gesetzgebers der in Rede stehende Brief gesetzlichen Schutz geniesst. Übrigens wäre auch diese Gesetzesbestimmung in der Praxis fast wertlos, falls nur derjenige Brief, der als literarisches Werk anzusehen ist, als Schutzobjekt in Betracht käme. Was den zweiten Einwand betrifft, so kann ernstlich von einem rücksichtswürdigen Interesse an der Publikation nicht gesprochen werden. Es ist selbstverständlich, dass kein öffentliches Interesse vorzuliegen braucht, wohl aber muss das Interesse, sei es auch ein privates, objektiv überprüfbar und feststellbar sein.

Der Inhalt des gegenständlichen Briefes ist nur ein leidenschaftlicher Ausbruch des Briefschreibers, wonach er Karl Kraus unter die heimtückisch feige Schar der-

jenigen, die sich Freunde und Verehrer des Briefschreibers nannten, einreht. -

Es sei davon ganz abgesehen, dass dieser leidenschaftlichen Äusserung eines Künstlers und Kindergemütes irgendeine objektive Bedeutung hinsichtlich der Kennzeichnung des Charakters des in Rede stehenden Schriftstellers nicht zukommt. Es genügt auf jeden Fall festzuhalten, dass damit eine ganz unsachliche Schmähung des Schriftstellers Karl Kraus, nicht eine sachliche Kritik zum Ausdruck kommt. -

Es ist dem Gericht aus Vorakten bekannt, dass zwischen Karl Kraus und massgebenden Persönlichkeiten der „Stunde“ eine Pressfehde bestand. Es geht aber auf keinen Fall an, in dieser Pressfehde eine Gesetzesübertretung, nämlich eine ganz unsachliche Schmähung, als Waffe zu verwenden. Die Verwendung eines derartigen Kampfmittels kann auf keinen Fall ein rücksichtswürdiges Interesse darstellen. -

Der Beschuldigte war daher als fahrlässiger Täter der Übertretung nach § 45/4 Urheberrechtsges. schuldig zu erkennen. -

Mildernd war: Geständnis des Tatsächlichen, und der Umstand, dass dem Beschuldigten nur fahrlässige Begehungsweise nachweisbar zur Last fällt.

Erschwerend: Mehrfache Vorstrafen des Besch. wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes. Im Hinblick auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I, Vr VI 4093/26 vom 15./I. 1927 war der § 265 St.P.O. anzuwenden. Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die angeführte Gesetzesstelle. -

Insbesonders hat das Gericht dem P.A. auch die Publikationsbefugnis zuerkannt, folgend den vom Landesgericht für Strafsachen I in der Entscheidung Bl. XX XV 358/26 entwickelten Gedankengängen, woznach im Hinblick auf die ratio legis und dem Umstand, dass der Wortlaut des § 51 Urh.Ges. keine Einschränkung der Anwendbarkeit der Publikationsbefugnis auf das Vergehen nach § 44 Urh.Ges. enthält, (im Gegensatz zu §§ 49, 50, 51 Urh.Ges.), Zu schliessen ist, dass im Falle nur eine Übertretung vorliegt, doch dem Verletzten das Publikationsrecht gewahrt werde. - Dagegen war der Antrag auf Verfallserklärung als lediglich bei Vergehen nach dem Urheberrechtsgesetz anwendbar, abzuweisen.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

